



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 4. Februar 1994 NR. 435

OLTEN und WANGEN b. OLTEN: Gestaltungsplan "Steinbruch Born" - Behandlung der Beschwerde/Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsanträge

Die Einwohnergemeinden Olten und Wangen bei Olten unterbreiten dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Steinbruch Born" (nachfolgend: Gestaltungsplan), bestehend aus

- Plan-Nr. 9544-1 vom 10.7.91, Uebersichtsplan, Mst. 1:10'000,
- Plan-Nr. 9544-2 vom 29.7.91, Abbauplan 2005, Mst. 1:1'000, und Plan Zustand 1989, Mst. 1:2'500,
- Plan-Nr. 9544-3 vom 28.7.91, Abbauplan 2020
 - Variante 1 (ohne Auffüllung), Mst. 1:1'000, und
 - Variante 2 (mit Auffüllung), Mst. 1:2'500,
- Plan-Nr. 9544-4 vom 30.7.91, Endgestaltungsplan mit Rekultivierung
 - Variante A (ohne Auffüllung), Mst. 1:1'000,
 - Variante B (mit mittl. Auffüllung), Mst. 1:2'500, und
 - Variante C (mit max. Auffüllung), Mst. 1:2'500,
- Plan-Nr. 9544-5 vom 10.7.91, Profil 1, Mst. 1:1'000,
- Plan-Nr. 9544-6 vom 10.7.91, Profil 2, Mst. 1:1'000,
- Plan-Nr. 9544-7 vom 10.7.91, Profil 3, Mst. 1:1'000,
- Plan-Nr. 9544-8 vom 10.7.91, Profil 4, Mst. 1:1'000,
- und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften (SBV),

zur Genehmigung. Dieser Gestaltungsplan bezweckt den geordneten Abbau von Kalkstein und Mergel sowie die Rekultivierung des abgebauten Gebietes.

1.2. Verfahren

1.2.1. Der Gestaltungsplan sowie der Umweltverträglichkeitsbericht vom 23. August 1991 (UVB) sind im Mai/Juni 1992 während 30 Tagen in den Gemeinden Olten und Wangen bei Olten öffentlich aufgelegt. Innert Frist hat Ernst Balmer, Olten, dagegen Einsprache erhoben.

1.2.2. Als Ergänzung zum UVB wurden in der Folge zwei Zusatzberichte erarbeitet, und zwar einerseits die "Stellungnahme zu botanischen Aspekten der Einsprache E. Balmer" vom 6. August 1992 durch die Firma BSB+Partner, Umweltplanung, Solothurn, und andererseits die "Stellungnahme des bearbeitenden Geologen (in Ergänzung bzw. Präzisierung des UVB-Teilberichtes Geologie/Hydrogeologie) vom 8. August 1992 durch die Firma Kellerhals+Haefeli AG, Geologen, Bern.

1.2.3. In seiner Stellungnahme gemäss Art. 21 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV), datiert vom 4. November 1992, hält das Eidgenössische Departement des Innern sinngemäss folgendes fest: Eine Rodungsbewilligung für die erste Etappe (bis 2005) von 47'565 m² (28'325 m² auf GB Olten Nr. 928 und 19'240 m² auf GB Wangen bei Olten Nr. 1) und für die bereits gerodete Fläche (12'615 m² auf GB Wangen bei Olten Nr. 1) kann unter Berücksichtigung der von den Fachstellen formulierten, für die Rodungsbewilligung erheblichen Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt werden. Aus heutiger Sicht steht der Erteilung einer Rodungsbewilligung für die restliche Fläche (41'520 m² auf GB Olten Nr. 928 für die zweite Etappe bis 2020) nichts entgegen. Im Sinne einer Ersatz- und Ausgleichsmassnahme gemäss Art. 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) hat zum Schutze der noch bestehenden Lebensräume eine grosszügige Ausdehnung des Waldreservates an der Süd- und Ostflanke des Born stattzufinden.

1.2.4. Im Dezember 1992 erstattete das Amt für Umweltschutz zuhanden des Stadtrates Olten und des Gemeinderates Wangen bei Olten einen Beurteilungsbericht zum UVB. Die kantonale Umweltschutzfachstelle gelangte dabei zur Schlussfolgerung, nach der Uebernahme ihrer Anträge und der weiteren Massnahmen zum Schutze der Umwelt stehe das Vorhaben im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung.

1.2.5. Am 22. März 1993 stellte der Gemeinderat Wangen bei Olten fest, die Erweiterung des Steinbruch Born sei umweltverträglich, beschloss sämtliche im Beurteilungsbericht zum UVB beantragten Aenderungen und Ergänzungen der SBV und genehmigte in der Folge den Gestaltungsplan. Der Stadtrat Olten fasste am 6. April 1993 den gleichen Beschluss, hiess jedoch zusätzlich die Einsprache Balmer im Sinne der Erwägungen teilweise gut.

1.2.6. Gegen den Entscheid des Stadtrates Olten vom 6. April 1993 führt **Ernst Balmer, Olten** (Beschwerdeführer), fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat und beantragt sinngemäss, (a) der Gestaltungsplan sei erst zu genehmigen, wenn die behaupteten Vorteile seines Gegenvorschlages (Tieferlegung der Oberkante des Steinbruches um weitere 100 Meter) durch ein Fachgutachten widerlegt sei, und (b) der Oltner Stadtrat sei zu ersuchen, in zusätzlichen Verhandlungen mit der Firma Portlandcementwerke AG, Olten, greifbare Vorteile für Stadt und Region (beispielsweise Beitrag an die Renovation des "Ruttiger Schürli" oder der Ruttiger Weidbrunnen) sicherzustellen.

1.2.7. Das Amt für Umweltschutz hat mit Schreiben vom 10. Mai 1993 zur Beschwerde Stellung genommen und beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Die Firma Portlandcementwerke AG, Olten (Beschwerdegegnerin), hat sich ebenfalls mit Schreiben vom 25. Mai 1993 zur Beschwerde vernehmen lassen und stellt den Antrag, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen. In seiner Vernehmlassung vom 8. Juni 1993 beantragt der Stadtrat Olten (Vorinstanz), die Beschwerde sei abzuweisen.

1.2.8. Auf Wunsch der Beschwerdegegnerin sistierte das instruierende Bau-Departement in der Folge das Beschwerdeverfahren. Nachdem die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 1. September 1993 um die Weiterführung des Beschwerdeverfahrens ersucht hatte, führte das Bau-Departement am 14. Oktober 1993 mit sämtlichen Parteien und Beteiligten einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Dabei wurden insbesondere der Wohnort des Beschwerdeführers (Kreuzstrasse 16, Olten), die Ruttiger Weid (inkl. "Ruttiger Schürli" und "Orchideen-Wiese"), die interessierende Born-Krete (inkl. "Ruttiger-Kopf") sowie der Steinbruch Born besichtigt.

2. Erwägungen

2.1. Behandlung der Beschwerde

2.1.1. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (§ 17 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978/PBG).

2.1.2. Legitimation

2.1.2.1. Nach § 16 Abs. 1 PBG kann während der Auflagefrist jedermann, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die - auch vom Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zu überprüfende - Legitimation zur Beschwerde setzt somit grundsätzlich voraus, dass der Beschwerdeführer berührt ist, also in einer besonderen Beziehungsnähe zum geregelten resp. zu regelnden Rechtsverhältnis zwischen Gemeinwesen und (materiellen) Adressaten steht, und dass er ein schutzwürdiges Interesse hat, also persönlich und mehr als jedermann (als Abgrenzung zur verpönten Popularbeschwerde) an einer anderen Regelung des betreffenden Rechtsverhältnisses interessiert ist (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2.A., Bern 1983, p. 145 ff. insb. 158 mit dortigen Verweisen). Ob der Beschwerdeführer, welcher sich

gegen Verfügungen, die den (materiellen) Adressaten begünstigen, wendet (also der sogenannte Drittbeschwerdeführer contra Adressat) ein ausreichendes eigenes schutzwürdiges Interesse hat, beurteilt sich zur Hauptsache nach den Nachteilen oder besonderen Gefahren, die für ihn mit der begünstigenden Verfügung verbunden sind oder den praktischen Vorteilen, die für ihn aus dem Prozesssieg resultieren (Fritz Gygi, a.a.O., p. 159).

2.1.2.2. Anlässlich des vorgenannten Termines (oben Ziff. 1.2.8.) hat sich ergeben, dass der Beschwerdeführer von seiner Wohnung an der Kreuzstrasse 16, Olten, aus keinen Sichtkontakt zum luftlinienmässig ca. 2,5 km entfernt liegenden Steinbruch Born hat. Aus dem Wohnsitz des Beschwerdeführers lässt sich offensichtlich keine besondere Beziehungsnähe zum Gestaltungsplan und in casu somit auch keine Beschwerdelegitimation begründen.

2.1.2.3. Der Beschwerdeführer betreut auf der Ruttiger Weid seit über 20 Jahren eine "Orchideen-Wiese", welche nach seinen Angaben als "Samenbank für ca. 20 Orchideen-Arten" dienen soll. Diese ca. 0,5 ha umfassende "Orchideen-Wiese" befindet sich luftlinienmässig ca. 300 m entfernt von der südöstlichen Oberkante des heutigen Steinbruch Born und liegt auf der Parzelle GB Olten Nr. 929, welche von der Grundeigentümerin (Alters- und Pflegeheim Ruttigen, Genossenschaft, Olten) an Landwirt Hans Hengartner-Flück, Ruttigerhof, Olten, verpachtet ist. Von der "Orchideen-Wiese" (ca. 500 m.ü.M.) aus ist der hinter der Born-Krete (ca. 650 m.ü.M.) gelegene Steinbruch Born (Grund ca. 530 m.ü.M.; südöstliche Oberkante ca. 630 m.ü.M.) nicht einsehbar. In Anbetracht all dessen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer in einer besonderen Beziehungsnähe zum Gestaltungsplan, nach welchem hinter der Born-Krete eine Erweiterung des Steinbruches Born in südwestlicher und nordöstlicher Richtung vorgesehen ist, stehen soll. Der Beschwerdeführer ist durch diesen Gestaltungsplan aber nicht nur nicht berührt, es fehlt ihm auch an einem schutzwürdigen Interesse an dessen Inhalt: Dass der Beschwerdeführer seit Jahren die obgenannte "Orchideen-Wiese" mit Erlaubnis der Pächter

gegen ein geringes Entgelt von Fr. 30.-- bzw. heute Fr. 50.-- "nutzt", kann nicht als ausreichendes eigenes Interesse qualifiziert werden, insbesondere weil die "Orchideen-Wiese" weit ausserhalb des Gestaltungsplan-Perimeters liegt und weil die nach dem Gesetz (Art. 291 Obligationenrecht/OR) und dem massgebenden Pachtvertrag erforderliche Zustimmung der Grundeigentümerin und Verpächterin für die Unterverpachtung oder Untervermietung fehlt. Es besteht im übrigen kein Anlass dazu, einem nicht über eine solche Zustimmung verfügenden Dritten anstelle der Grundeigentümerin und des Pächters - welche in casu selber keine Beschwerde erhoben haben - Beschwerde führen zu lassen. Es ist ausserdem weder rechtsgenügend dargetan noch ersichtlich, welche Nachteile oder besonderen Gefahren für den Beschwerdeführer persönlich mit dem Gestaltungsplan verbunden sind. Im Gegenteil, der Beschwerdeführer hat verschiedentlich, u.a. auch am obgenannten Termin (oben Ziff. 1.2.8.), zum Ausdruck gebracht, dass der Gestaltungsplan ihn nicht persönlich in seinen privaten Interessen betreffe, sondern dass es ihm um die "Nachwelt" und um "greifbare Vorteile für die Stadt und Region" gehe. Diese öffentlichen Interessen sind aber von den dafür zuständigen Behörden zu wahren, und nicht durch Privatpersonen im Beschwerdeverfahren. In Anbetracht all dessen ist mangels Legitimation auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.1.3. Nachdem auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, würden sich eigentlich weitere Erörterungen des Regierungsrates zur Beschwerde erübrigen. Der Vollständigkeit halber sei jedoch gleichwohl festgehalten, dass die Beschwerde, wenn darauf einzutreten wäre, auch als unbegründet abzuweisen wäre. Und dies - kurz gefasst ! - insbesondere aus folgenden Gründen: Die Erweiterung des Steinbruches Born erweist sich als umweltverträglich und der entsprechende Gestaltungsplan als recht- und zweckmässig (unten Ziff. 2.2.). Mit Blick darauf ist ein Fachgutachten über den beschwerdeführerischen Gegenvorschlag nicht erforderlich. Was die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse anbelangt, besagen die dazu vorliegenden Berichte (oben Ziff. 1.2.1. und

1.2.2.), dass durch die Erweiterung des Steinbruches für die Ruttiger Seite des Borns weder aus geotechnischer Sicht (Steinschlag) noch aus hydrogeologischer Sicht (Quellen) Nachteile erwachsen. Nach dem Kantonsgeologen, welcher sich diesen Schlussfolgerungen - zumindest in menschlichen Dimensionen gesehen (d.h. für die nächsten paar Hundert Jahre) - anschliessen kann, ist ein unvorhergesehener, katastrophaler Bergsturz und erst noch auf die Ruttiger Seite des Borns äusserst unwahrscheinlich. Praktisch ausgeschlossen werden kann, dass der bestehende Steinbruch für die "Austrocknung" der Ruttiger Weid, insbesondere für das - auch anlässlich des obgenannten Augenscheines (oben Ziff. 1.2.8.) festgestellte - Versiegen des "Weidbrünnelis", kausal ist. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Erweiterung des Steinbruches Born hydrogeologisch keinen Einfluss auf den Teil der Ruttiger Weid, auf welchem die "Orchideen-Wiese" liegt, hat, weil sie sich von ihm sowohl topographisch als auch tektonisch-strukturell entfernt. Die Abteilung Naturschutz des Amtes für Raumplanung sieht in einer "Austrocknung" und einer möglichen Entwicklung von einem Halbtrockenrasen in einen Trockenrasen ausserdem keine Gefährdung des Orchideen-Bestandes auf der Ruttiger Weid.

2.1.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und dass diese, sofern darauf einzutreten wäre, auch als unbegründet abzuweisen wäre. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 1'000.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Die restlichen Kosten von Fr. 500.-- sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu bezahlen (Kto. 2005.431.00). Eine separate Rechnungstellung erfolgt nicht. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

2.2. Genehmigung

2.2.1. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Er hat sich aber - so erfordert es nebst § 18 Abs. 2 Satz 2 PBG bereits Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) - dabei eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. So darf er nur Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind oder Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, an die Gemeinde zurückweisen oder nicht genehmigen.

2.2.2. Die Erweiterung des Steinbruch Borns steht im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung (Einzelheiten dazu können aus den oben in Ziff. 1.2.1., 1.2.2. und 1.2.4. genannten und bei den Akten liegenden Berichten, auf welche hier vollumfänglich verwiesen wird, entnommen werden). Die Vorinstanz und der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten haben die von der kantonalen Umweltschutzfachstelle gestellten Anträge vollumfänglich berücksichtigt und die entsprechenden Aenderungen und Ergänzungen der SBV beschlossen. Nachdem vom Eidgenössischen Departement des Innern zum Schutze der noch bestehenden Lebensräume eine grosszügige Ausdehnung des Waldreservates an der Süd- und Ostflanke des Borns als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme im Sinne von Art. 18 Abs. 1ter NHG verlangt worden ist, genügt die beschlossene Ergänzung von Ziff. 2 SBV nicht. Der Regierungsrat muss diesem berechtigten Anliegen bereits im vorliegenden Gestaltungsplanverfahren ausreichend Rechnung tragen, und zwar dadurch, dass er den Gestaltungsplan nur unter der Bedingung, dass das Waldreservat Born im vorgesehenen Umfang (s. den heutigen RRB betreffend Ausscheidung eines Waldreservates am Born, inkl. den dort beigelegten Plan des Amtes für Raumplanung, Mst. 1:5'000, vom 10. Dezember 1993) ausgedehnt und dieses Waldreservat (inkl. Ausdehnung) rechtskräftig unter kantonalen Schutz gestellt wird und bleibt, genehmigen kann. Die Ergänzung von Ziff. 2 SBV erübrigt sich somit.

2.2.3. An den öffentlich aufgelegten SBV sind demnach noch die folgenden - von der Vorinstanz und dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten grösstenteils entsprechend beschlossenen - Aenderungen und Ergänzungen anzubringen:

a) Ziffer 2: 3. Absatz streichen.

b) Ziffer 5:

Im 2. Absatz ist "nach Art. 125 BauG" durch "vor dem Bau-Departement" zu ersetzen.

Im 3. Absatz ist "Art. 125 BauG" durch "beim Bau-Departement" zu ersetzen.

c) Ziffer 8:

Im Abschnitt "Grundsätzliches" ist als 4. Absatz anzufügen:
"Das Gebiet soll soweit als möglich der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Retentionsbecken sind soweit als möglich zu minimieren und die Infrastrukturen abzubrechen. Die Retentionsbecken sind bei der Umgestaltung nur dann abzudichten, wenn dafür geeignetes Material im Steinbruch vorhanden ist."

Im Abschnitt "Zielsetzungen", Unterabschnitt "Stufenflächen und Felswände" ist beim 2. Absatz folgender Satz voranzustellen: "Bei der Gestaltung der Felswände sind ornithologische Kriterien zu berücksichtigen. Der Zugang..."

d) Ziffer 10:

Als 2. Absatz ist anzufügen: "Zusätzlich zu den periodischen Stabilitätskontrollen im Steinbruch sind jeweils gleichzeitig auch Kontrollen der Stabilitätsverhältnisse an der Felswand (inkl. Born-Krete, "Ruttiger Kopf" etc.), gegebenenfalls ergänzt durch Erschütterungsmessungen, durchzuführen. Die Gesuchstellerin hat dazu ein Ueberwachungskonzept auszuarbeiten und dem Bau-Departement vor der Erteilung der nächsten Abbaubewilligung zur Genehmigung zu unterbreiten."

Als 3. Absatz ist anzufügen: "Notfalls sind allfällige kritische Felspartien zu sichern oder kontrolliert abzutragen."

Als 4. Absatz ist anzufügen: "Falls relevante Aenderungen auftauchen, kann das Bau-Departement Sprengarbeiten einstellen und eine Detailuntersuchung auf Kosten der Gesuchstellerin in die Wege leiten."

e) Ziffer 13: Wortlaut durch folgende Formulierung ersetzen: "Die Finanzierung der Rekultivierungsmaßnahmen ist durch einen Grundpfandtitel sicherzustellen. Dieser dient auch zur finanziellen Sicherstellung allfälliger Aufwendungen, welche den kantonalen Stellen bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse, insbesondere im Rahmen eines Exekutionsverfahrens, entstehen. Ferner deckt der Grundpfandtitel Verpflichtungen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes. Das Bau-Departement Solothurn legt die Höhe der Sicherstellung in der Abbaubewilligung fest.

2.2.4. Unter der vorgenannten Bedingung (oben Ziff. 2.2.2.) und mit den vorgenannten Ergänzungen und Änderungen der SBV (oben Ziff. 2.2.3.) erweist sich der Gestaltungsplan als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1. Auf die Beschwerde von Ernst Balmer, Olten, wird nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 1'000.-- zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.-- zu verrechnen sind. Die restlichen Kosten von Fr. 500.-- sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu bezahlen (Kto. 2005.431.00). Eine separate Rechnungstellung erfolgt nicht.

3.2. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3.3. Der Gestaltungsplan "Steinbruch Born" der Einwohnergemeinde Olten und Wangen bei Olten, bestehend aus

- Plan-Nr. 9544-1 vom 10.7.91, Uebersichtsplan, Mst. 1:10'000,
- Plan-Nr. 9544-2 vom 29.7.91, Abbauplan 2005, Mst. 1:1'000, und Plan Zustand 1989, Mst. 1:2'500,
- Plan-Nr. 9544-3 vom 28.7.91, Abbauplan 2020
 - Variante 1 (ohne Auffüllung), Mst. 1:1'000, und
 - Variante 2 (mit Auffüllung), Mst. 1:2'500,
- Plan-Nr. 9544-4 vom 30.7.91, Endgestaltungsplan mit Rekultivierung
 - Variante A (ohne Auffüllung), Mst. 1:1'000,
 - Variante B (mit mittl. Auffüllung), Mst. 1:2'500, und
 - Variante C (mit max. Auffüllung), Mst. 1:2'500,
- Plan-Nr. 9544-5 vom 10.7.91, Profil 1, Mst. 1:1'000,
- Plan-Nr. 9544-6 vom 10.7.91, Profil 2, Mst. 1:1'000,

- Plan-Nr. 9544-6 vom 10.7.91, Profil 2, Mst. 1:1'000,
- Plan-Nr. 9544-7 vom 10.7.91, Profil 3, Mst. 1:1'000,
- Plan-Nr. 9544-8 vom 10.7.91, Profil 4, Mst. 1:1'000,
- und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften (SBV),

wird unter den in Ziff. 3.4. bis 3.6. hienach genannten Vorbehalten genehmigt.

3.4. Die Genehmigung des Gestaltungsplanes "Steinbruch Born" erfolgt unter der Bedingung, dass das Waldreservat Born im vorgesehenen Umfang (s. den heutigen RRB betreffend Ausscheidung eines Waldreservates am Born, inkl. den dort beigelegten Plan des Amtes für Raumplanung, Mst. 1:5'000, vom 10. Dezember 1993) ausgedehnt und dieses Waldreservat (inkl. Ausdehnung) rechtskräftig unter kantonalen Schutz gestellt wird und bleibt.

3.5. Die Rodungsbewilligung des Bundes bleibt vorbehalten.

3.6. Die Sonderbauvorschriften sind im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.2.3. lit. a bis e) zu ändern und zu ergänzen.

3.7. Die Einwohnergemeinde Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.-- (Kto 2005.431.00) und Publikationskosten von Fr. 23.-- (Kto 2020.435.00), insgesamt also Fr. 7'523.--, zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind im KK Nr. 111.29 belasten.

3.8. Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.-- (Kto 2005.431.00) und Publikationskosten von Fr. 23.-- (Kto 2020.435.00), insgesamt also Fr. 7'523.--, zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu bezahlen. Eine separate Rechnungstellung erfolgt nicht.

3.9. Die Einwohnergemeinden Olten und Wangen bei Olten werden gebeten, dem Amt für Raumplanung bis 31. März 1994 noch 6 Plansätze (inkl. die entsprechend Ziff. 3.6. hievor geänderten und ergänzten Sonderbauvorschriften) zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der beiden Gemeinden zu versehen.

3.10. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbe-
reich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem
widersprechen.

Staatsschreiber

Dr. K. Balmer

Kostenrechnung Ernst Balmer, Olten:

| | | |
|-------------------------|---------------------|------------------------|
| Kostenvorschuss | Fr. 500.-- | von Kto 119.57 auf Kto |
| Kosten | <u>Fr. 1'000.--</u> | 2005.431.00 umbuchen |
| Restliche Kosten | <u>Fr. 500.--</u> | 2005.431.00 |
| Zahlbar innert 30 Tagen | | ES |

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Olten:

| | | |
|--------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 7'500.-- | Kto 2005-431.00 |
| Publikationsgebühr | <u>Fr. 23.--</u> | Kto.2020.435.00 |
| total | <u>Fr. 7'523.--</u> | Belastung KK 111.29 |

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten:

| | | |
|-------------------------|---------------------|-----------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 7'500.-- | Kto 2005-431.00 |
| Publikationsgebühr | <u>Fr. 23.--</u> | Kto.2020.435.00 |
| total | <u>Fr. 7'523.--</u> | Kto 2005.431.00 |
| Zahlbar innert 30 Tagen | | ES |

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Bau-Departement (2) FF/TS/Jo, Beschwerde Nr. 93/73
Rechtsdienst Bau-Departement (FF) (2)
Departementssekretär Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/SBV (folgt)
Amt für Raumplanung, Abt. Naturschutz (Bz)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit 1 gen. Plan/SBV (folgt)
Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Plan/SBV (folgt)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Forst-Departement, mit 1 gen. Plan/SBV (folgt)
Kreisforstamt VI Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
Landwirtschafts-Departement
Finanzverwaltung, zum Umbuchen
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG der Stadt, 4600 Olten, Verrechnung im KK, (einschreiben)
Bauverwaltung der EG der Stadt, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan/SBV (folgt), (einschreiben)
Gemeindepräsidium der EG, 4612 Wangen bei Olten, mit Einzahlungsschein, (einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4612 Wangen bei Olten, mit 1 gen. Plan/SBV (folgt), (einschreiben)
Ernst Balmer, Kreuzstrasse 16, 4600 Olten mit Einzahlungsschein (einschreiben)
Portlandcementwerk AG, Cementweg 30, 4601 Olten (einschreiben)
BSB+Partner, Ingenieure und Planer, 4500 Solothurn
Eidgenössisches Departement des Innern, 3000 Bern

Amtsblatt Publikation:

"Genehmigung: Einwohnergemeinden Olten und Wangen bei Olten: Gestaltungsplan "Steinbruch Born" (unter Vorbehalten).

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Stadtrates der Einwohnergemeinde Olten und des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht der Gesuchstellerin und dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle während 30 Tagen beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4500 Solothurn und bei den Einwohnergemeinden Olten (Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 7. Stock) und Wangen bei Olten (während den ordentlichen Schalterstunden im Foyer der Gemeindeganzlei, Dorfstrasse 65) zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."





AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. November 1994 NR. 3306

OLTEN und WANGEN b. OLTEN: Gestaltungsplan "Steinbruch Born" und entsprechendes Rodungsbegehren - Feststellungsbeschluss

1. Feststellungen

Mit RRB Nr. 435 vom 4. Februar 1994 hat der Regierungsrat den Gestaltungsplan "Steinbruch Born" unter Vorbehalten genehmigt. Vorbehalten blieb insbesondere die Rodungsbewilligung des Bundes. Im Rahmen des hängigen Rodungsbewilligungsverfahrens wünscht die Eidgenössische Forstdirektion nun, dass diese Plangenehmigung bezüglich der forstlichen Belange - entsprechend der Stellungnahme des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 4. November 1992 (s. obgenannter RRB, Ziff. 1.2.3.) - präzisiert werde. Das Eidgenössische Departement des Innern hält in seiner Stellungnahme sinngemäss folgendes fest: Eine Rodungsbewilligung für die erste Etappe (bis 2005) von 47'565 m² (28'325 m² auf GB Olten Nr. 928 und 19'240 m² auf GB Wangen bei Olten Nr. 1) und für die bereits gerodete Fläche (12'615 m² auf GB Wangen bei Olten Nr. 1) kann unter Berücksichtigung der von den Fachstellen formulierten, für die Rodungsbewilligung erheblichen Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt werden. Aus heutiger Sicht steht der Erteilung einer Rodungsbewilligung für die restliche Fläche (41'520 m² auf GB Olten Nr. 928 für die zweite Etappe bis 2020) nichts entgegen. Aenderungen des Sachverhaltes und der Rechtslage bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Erwägungen

Dem Wunsch der Eidgenössischen Forstdirektion kann entsprochen werden. Eine Rodungsbewilligung des Bundes ist lediglich für die erste Etappe und für die bereits gerodete Fläche in Aussicht gestellt worden, nicht jedoch für die zweite Etappe. Aus heutiger Sicht steht jedoch der Erteilung einer Rodungsbewilligung für diese zweite Etappe nichts entgegen. In casu bedeutet dies, dass das BUWAL im hängigen Verfahren für die erste Etappe und die bereits gerodete Fläche (unter Auflagen und Bedingungen) eine definitive Rodungsbewilligung (Freigabe)

erteilt, nicht jedoch für die zweite Etappe. Ob für die zweite Etappe ebenfalls eine definitive Rodungsbewilligung (Freigabe) erteilt werden kann, wird erst in einem separaten Rodungsbewilligungsverfahren, welches im Jahre 2003 einzuleiten sein wird, nach der dann geltenden Sach- und Rechtslage abschliessend beurteilt werden können.

3. Beschluss

Es wird festgestellt, dass die mit RRB Nr. 435 vom 4. Februar 1994 beschlossene Genehmigung des Gestaltungsplanes "Steinbruch Born" unter den in den Erwägungen (oben Ziff. 2) genannten Voraussetzungen erfolgt ist. Es werden keine Kosten erhoben.

Staatsschreiber

i. V.

Y. Shode

Verteiler:

Bau-Departement (2) FF/TS/Jo, Beschwerde Nr. 93/73
Rechtsdienst Bau-Departement (FF)
Departementssekretär Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3)
Amt für Raumplanung, Abt. Naturschutz (Bz)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amt für Umweltschutz
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Forst-Departement
Kreisforstamt VI Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
Landwirtschafts-Departement
Sekretariat der Katasterschätzung
Solithurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG der Stadt, 4600 Olten (einschreiben)
Bauverwaltung der EG der Stadt, 4600 Olten
Gemeindepräsidium der EG, 4612 Wangen bei Olten (einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4612 Wangen bei Olten
Portlandcementwerk AG, Cementweg 30, 4601 Olten (einschreiben)
BSB+Partner, Ingenieure und Planer, 4500 Solothurn
Eidgenössisches Departement des Innern, 3000 Bern
BUWAL, Rechtsdienst "Wald und Landschaft", zH. Herrn Ch. Fisch, Worblentalstr. 32,
3063 Ittigen

Unser Zeichen **Pi/SP**
92/5/1
97/5/1

4500 Solothurn, 6. März 1995

Verfügung

OLTEN und WANGEN b. OLTEN: Abbaubewilligung für die 1. Etappe des Gestaltungsplanes "Steinbruch Born"

Feststellung

Mit RRB Nr. 435 vom 4. Februar 1994 und RRB Nr. 3306 vom 22. November 1994 wurde der Gestaltungsplan "Steinbruch Born" (Olten und Wangen b. Olten) inkl. Plänen und Sonderbauvorschriften genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde mit RRB Nr. 434 vom 4. Februar 1994 ein Waldreservat am Born ausgeschieden und unter Schutz gestellt. Mit der Rodungsbewilligung vom 19. Januar 1995 bewilligte das Eidgenössische Departement des Innern eine Rodung von 59'750 m² Waldareal (davon 12'115 m² nachträglich) im Gebiet Born, auf den Grundstücken GB Olten Nr. 928 und GB Wangen b. Olten Nr. 1.

Im Gestaltungsplan wurden 3 Abbauzonen (Etappen) festgelegt: Abbauzone 1990 (gelb), Abbauzone bis 2005 (orange), Abbauzone bis 2020 (blau).

Die Portlandcementwerk AG Olten reichte mit dem Schreiben vom 24. November 1994 das Gesuch um die Erteilung der Abbaubewilligung für die erste Etappe (Abbauzone bis 2005, orange) ein.

Erwägungen

Gemäss Art. 10 der Sonderbauvorschriften hat die Gesuchstellerin ein Überwachungskonzept auszuarbeiten. Mit der Offerte der Kellerhals + Häfeli AG, Bern, vom 21. November 1994 und dem Vertrag über die Stabilitätsüberwachung zwischen der Gesuchstellerin und der Kellerhals + Häfeli AG, vom 17. Februar 1995, wurden dem Bau-Departement die benötigten Unterlagen eingereicht. Der Vertrag ist auf 5 Jahre befristet.

Somit wurde allen erfüllbaren Auflagen entsprochen und die *Abbauzone bis 2005* (orange) kann mit den üblichen Auflagen und Bedingungen freigegeben werden.

Gestützt auf Art. 44 Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 22 Eidg. Raumplanungsgesetz, §§ 15 und 45 Kant. Wasserrechtsgesetz, den Kant. Gebührentarif und den unter Ziffer 1.1. erwähnten Beschlüssen wird

verfügt:

1. Der Portlandcementwerk AG Olten wird die Abbaubewilligung für die *Abbauzone bis 2005* (orange) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - 1.1. Die Abbaubewilligung beschränkt sich auf die Fläche der *Abbauzone bis 2005* (orange) gemäss dem mit RRB Nr. 435 vom 4. Februar 1994 genehmigten Gestaltungsplan.
 - 1.2. Die Bewilligung erfolgt nur unter der Bedingung, dass das Waldreservat Born im genehmigten Umfang (RRB Nr. 443 vom 4. Februar 1994) unter kantonalem Schutz gestellt bleibt.
 - 1.3. Der Abbau hat gemäss den im Gestaltungsplan integrierten Plänen des Ingenieurbüros BSB + Partner
 Gestaltungsplan–Übersicht, Abbauzonen, 1: 10'000, Nr. 9544–1 vom 10.7.1991,
 Abbauplan 2005, 1: 1000, Nr. 9544–2 vom 29.7.1991,
 Profilen 1–4, 1:1000, Nr. 9544–5 bis –8 vom 10.7.1991,
 und den in den Sonderbauvorschriften formulierten Auflagen und Bedingungen vollumfänglich und unverändert zu erfolgen, sofern sie nicht durch die untenstehenden Auflagen und Bedingungen ersetzt, ergänzt oder präzisiert werden.
 - 1.4. Im Sinne eines umfassenden Grundwasserschutzes sind insbesondere folgende Vorschriften und Auflagen zu beachten:
 - Behälter für Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden. Die Behälter sind regelmässig von Auge auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.
 - An einer geschützten, leicht erreichbaren und wohl markierten Stelle der Betriebsfläche sind genügend Säcke eines wirksamen Ölbinders zu lagern.
 - Ölunfälle müssen sofort der Polizei gemeldet werden.
 - Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten ist auf das richtige Verhalten bei allfälligen Treibstoff- und Ölabgängen hinzuweisen.
 - 1.5. Der Gestaltungsplan sieht eine teilweise Wiederauffüllung ab dem Jahr 2005 vor. Somit werden in dieser Verfügung keine diesbezüglichen Bewilligungen oder Vorschriften erlassen. Die Gesuchstellerin hat, sobald die Möglichkeit einer Wiederauffüllung gegeben ist ein gesondertes Verfahren einzuleiten und bis spätestens im Jahre 2002 dem Kanton ein entsprechendes Konzept zu unterbreiten (Art. 5 SBV).
 - 1.6 Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stabilitätskontrollen jederzeit gewährleistet und entsprechend dem obgenannten Vertrag über die Stabilitätsüberwachung durchgeführt werden. Die Bewilligung fällt deshalb sofort dahin, wenn die Stabilitätskontrollen nicht oder nicht dementsprechend durchgeführt werden oder wenn der obgenannte Vertrag abläuft oder vorzeitig aufgelöst und nicht innert 30 Tagen seit Ablauf/Auflösung erneuert oder durch einen (bezüglich Kontrollen mindestens) gleichwertigen Vertrag ersetzt wird. Die vorzeitige Auflösung des Vertrages ist dem Bau-Departement unverzüglich anzuzeigen. Ein allfällig erneuerter oder neuer Vertrag ist diesem Departement unaufgefordert einzureichen.
 - 1.7. Diese Abbaubewilligung ist auf 10 Jahre befristet. Sie kann aber bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen, und nach Einreichung eines Gesuches verlängert werden.
2. Der Abbau wird vom Bau-Departement direkt und mittelbar durch den FSK kontrolliert. Die Kosten für diese Kontrollen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

3. Die Abbaubewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen, notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinden Olten und Wangen b. Olten oder Dritter entstehen.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

5. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
6. Gestützt auf das Wasserrechtsgesetz wird der Gestuchstellerin eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'000'000.-- auferlegt.

Gemäss Art. 13 der Sonderbauvorschriften ist ein Teil dieses Beitrages (zwischen 300'000.- und 500'000.-) durch einen Grundpfandtitel (Inhaber; im 1. Rang ohne Vorgang) sicherzustellen. Dieser Grundpfandtitel ist spätestens innert 60 Tagen seit Zustellung der Bewilligung der Finanzverwaltung des Kantons Solothurn, Staatskasse, zu übergeben.

Der Restbetrag der Sicherheitsleistung soll als Kautionsinnert 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung durch eine unwiderrufliche, dem Bau-Departement zu übergebende Bankgarantie oder durch eine Überweisung an die Staatskasse geleistet werden.

Wird die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht geleistet, verfällt die Bewilligung.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung im vollen Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvornahme durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

7. Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung und Auslagen eine Gebühr von Fr. 35'000.- zu bezahlen (Kto 2740.431.00). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung zu erfolgen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**FÜR DAS BAU-DEPARTEMENT
DES KANTONS SOLOTHURN**

Die Vorsteherin:

C. Füg-Hitz

C. Füg-Hitz

Verteiler:

- Bau-Departement (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- **Amt für Raumplanung (3)**
- Forst-Departement (2)
- Kantonsforstamt
- Kreisforstamt IV Olten, Amtshausquai 23, 4600 Olten
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Finanzverwaltung/Abt. Rechnungswesen (z. Hd. Herrn Fritz Berger), mit der Bitte, dem Bau-Departement die Übergabe des Grundpfandtitels (s. Ziffer 6 Dispostiv) unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.
- Einwohnergemeinde 4600 Olten
- Bauverwaltung der EG, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde 4612 Wangen b. Olten
- Bauverwaltung der EG, 4612 Wangen b. Olten
- Portlandcementwerk AG Olten, Cementweg 30, 4600 Olten, **Einschreiben mit ES**
- Ing. Büro BSB+Partner; 4702 Oensingen
- Kellerhals + Häfeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern
- Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergplatz 9, 3011 Bern
- BUWAL, Rechtsdienst "Wald und Landschaft", Worbentalstr. 32, 3063 Ittigen